

Einfache Anfrage Ledergerber-Kirchberg vom 6. August 2007

Einfluss kantonaler Stellen auf Schulschliessungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2007

Donat Ledergerber-Kirchberg weist in einer Einfachen Anfrage darauf hin, dass in Primarschulgemeinden im ländlichen Raum in wachsender Zahl Schulorte geschlossen und die Schülerinnen und Schüler in benachbarten Schuleinheiten integriert würden. Als Beispiele führt er Schulorte an in den Schulgemeinden Kirchberg, Mosnang, Degersheim, Neckertal, Gams und Walenstadt sowie die Schulgemeinden Stein und Oberrindal. Als Gründe für diese Entwicklung sieht er neben Bedürfnissen nach Optimierung der Strukturen insbesondere finanzielle Überlegungen, die sich mit Blick auf den neuen Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden noch verstärken würden. Besonders die Schulen in Einheitsgemeinden würden zunehmend unter Druck der politischen Gemeinden geraten.

Im Zusammenhang mit aktuellen Diskussionen bezüglich Schulschliessungen, insbesondere mit Blick auf das aktuelle Beispiel des Schulortes Magdenau in der Einheitsgemeinde Degersheim wird die Regierung ersucht darzulegen, wie der Kanton Einfluss nimmt auf die Schulorganisation in den Gemeinden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorweg ist festzustellen, dass entgegen der Befürchtungen von Donat Ledergerber vollzogene und bevorstehende Konzentrationen von Schulorten in den Gemeinden ihre Ursache nicht in erster Linie in finanzpolitischen Überlegungen haben, schon gar nicht mit Blick auf den neuen Finanzausgleich. Diese Entwicklung hat bereits unter der geltenden Finanzausgleichsordnung eingesetzt. Die Gründe dafür sind demographischer Natur: Der Rückgang der Geburtenzahlen nimmt insbesondere in entlegenen Gebieten ein Ausmass an, das nicht ohne Einfluss bleiben kann auf die Organisation des Kindergartens und der Primarschule.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Der Einfluss des Kantons auf die Schulorganisation richtet sich nach den Vorschriften der Volksschulgesetzgebung, insbesondere jener über die Klassengrösse (vgl. Art. 27 ff. des Volksschulgesetzes). Erreicht die Schülerzahl einer Klasse auf Dauer die untere Grenze der gesetzlich festgelegten Bandbreite nicht und kann keine Ausnahmegewilligung erteilt werden, hat der Schulrat durch organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass ein gesetzmässiger Zustand geschaffen wird. Der Rückgang der Schülerzahlen in einer Aussenschule bedeutet nicht in jedem Fall deren Schliessung. Der gesetzmässige Zustand kann auch erreicht werden, indem einer Lehrperson bis zu drei Jahrgangsklassen zugewiesen werden oder Schülerinnen und Schüler aus dem Zentrum in einer Aussenschule unterrichtet werden. Die Zuständigkeit zur Klassenbildung liegt beim Schulrat. Dieser geniesst im Rahmen der Gesetzgebung einen erheblichen Handlungsspielraum. Dessen Grenzen liegen in erster Linie in der Erreichung der pädagogischen Ziele des Lehrplanes. Dass daneben auch finanzpolitische Überlegungen Platz greifen, liegt mit Blick auf die nicht unbeschränkt verfügbaren Finanzmittel auf der Hand.

Im Fall von Magdenau besteht wegen deutlich sinkender Geburtenzahlen Handlungsbedarf. Indessen sind die Schülerzahlen nach dem Wissensstand der kantonalen Stellen nicht so gelagert, dass der Kanton bei der Gemeinde Druck auf eine Schliessung des

Schulhauses hätte machen müssen bzw. nicht andere Massnahmen der geschilderten Art denkbar gewesen wären. Der Schulrat ist im Rahmen seines Ermessens rechtmässig vorgegangen, zumal – unabhängig von den Schülerzahlen – kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung von Schulhäusern besteht.

3. Mit der bevorstehenden neuen Finanzausgleichsordnung werden die Kompetenz aber auch die Verantwortung der Gemeinden für die öffentlichen Ausgaben gestärkt. Dies gilt für den durch die Führung der Volksschule entstehenden Aufwand ebenso wie für andere Aufgaben der Gemeinden. Insofern hat der optimale Einsatz öffentlicher Finanzmittel Einfluss auf die Organisation der Schule. Er ist aber nicht unmittelbarer Anlass für die Zusammenlegung von Schulorten. Die Ursachen dafür sind vielmehr im Rückgang der Schülerzahlen im Einzugsgebiet einer Schule zu suchen.
4. Eine Entwicklung der Bevölkerungszahlen, welche die Lebensfähigkeit von Aussenschulen gefährdet, ist zu bedauern. Ihr kann aber nicht dadurch begegnet werden, dass Schulen geführt werden, die ihrer Grösse wegen zeitgemässen pädagogischen Anforderungen nicht zu genügen vermögen und einen überhöhten finanziellen Aufwand verursachen. Soweit Schulanlagen wegen des Schülerschwundes allein nicht zwingend zu schliessen sind, hat der Kanton die rechtlich und pädagogisch haltbaren Ermessensentscheide der Gemeindebehörden zu respektieren.
5. Für die siedlungspolitische Entwicklung im ländlichen Raum ist die Volksschule von hoher Bedeutung. Ausschlaggebend ist aber nicht allein der Schulstandort im Dorf, sondern das mit vernünftigem Aufwand zu erreichende Angebot einer qualitativ gut geführten Schule. Im Einzelfall wird sich in Zukunft die Frage stellen, ob eine Schule, deren regionalpolitische Bedeutung besonders hoch ist, ungeachtet zu knapper Schülerbestände aufrecht erhalten werden kann, wenn die Schulqualität mit geeigneten Mitteln sichergestellt wird. Diese Frage ist nach politischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Dies wird im Rahmen eines angelaufenen Projektes zu den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die verschiedenen Politikbereiche geprüft. Das Projekt wird zu einer Berichterstattung an den Kantonsrat führen.